

## Richtlinie für das Verfassen von Industrie-Masterarbeiten

### **Rahmenbedingungen einer Industrie-Masterarbeit**

Geht die Frage- bzw. Problemstellung der Masterarbeit von einem Unternehmen aus und erwächst somit für das **Unternehmen unmittelbarer Nutzen** an der (wissenschaftlichen) Beantwortung der Fragestellung bzw. Lösung des Problems, so ist diese Masterarbeit als Industrie-Masterarbeit zu werten und die wissenschaftliche Betreuung durch eine\_n Wissenschaftler\_in eines Instituts der TU Wien ist grundsätzlich zu vergüten. „**Betreuung**“ bedeutet eine durchgängige Begleitung der Arbeit von Beginn an, und zwar nicht nur als reine Qualitätskontrolle, sondern in der Regel auch durch einen wissenschaftlich-technischen Beitrag zur Förderung der Arbeit, der ja im Falle einer Industrie-Masterarbeit dem Projekt – und damit dem Unternehmen – zugute kommt. Grundsätzlich greift damit §27(3) UG, wonach Kostendeckung gefordert ist. Hier muss auch betont werden, dass zwar die Betreuung von Masterarbeiten zu den Pflichten einer Universität gehören, die **Universität ist jedoch nicht verpflichtet, eine konkrete Arbeit zu einem ganz bestimmten Thema, das von einem Unternehmen vorgeschlagen wird, zu betreuen.**

Geht die Frage- bzw. Problemstellung einer Masterarbeit aus dem wissenschaftlichen Erkenntnis- und Forschungsinteresse eines Instituts der TU Wien hervor und ist ein Unternehmen als Partner für Fallstudien, Evaluation oder für die praktische Umsetzung (o.Ä.) beteiligt, so erwächst der unmittelbare Nutzen dem Institut und der/m Studierenden und es liegt daher keine Industrie-Masterarbeit im Sinne dieses Leitfadens vor.

Für eine Industrie-Masterarbeit steht der/die Studierende mit der Universität in keinem Vertragsverhältnis (für die Masterarbeit) und hat mit dem Unternehmen eine Vereinbarung (Werkvertrag oder Anstellungsverhältnis), in deren Rahmen die Masterarbeit abgewickelt wird. Die Nutzungsrechte für Ergebnisse der Masterarbeit, die von dem/der Studierenden stammen, sind in dieser Vereinbarung geregelt. Im Falle einer Anstellung des/der Studierende an der TU Wien, handelt es sich um ein Forschungsprojekt der TU Wien und unterliegt damit der Richtlinie des Rektorats zum Kostenersatz und nicht um einer Industrie-Masterarbeit. Die Betreuung einer Industrie-Masterarbeit wird vom Institut nur übernommen, wenn die Studierende/der Studierende eine angemessene Vergütung vom Unternehmen für ihre Tätigkeit erhält.

Es besteht die Verpflichtung, dass Masterarbeiten vor Beginn unter Nennung der/des universitären Betreuerin/Betreuers am Dekanat angemeldet werden müssen. Daraus ergibt sich zwingend die Verpflichtung, dass Masterarbeiten stets im Vorhinein mit der/dem universitären Betreuer/in abgesprochen werden müssen und es keine Möglichkeit gibt, eine fertige Arbeit nur noch zur Begutachtung vorzulegen.

## Vergütung

Für die Betreuung einer Industrie-Masterarbeit ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Unternehmen und eine Vergütung in der Höhe von mindestens €4.000 an das Institut zu entrichten. Der Betreuungsaufwand wird basierend auf den jeweils aktuellen Personaltarifen der TU Wien berechnet. Eine Rechnung wird von der TU Wien an das Unternehmen gestellt.

Im Gegenzug bekommt das Unternehmen:

- Einen wissenschaftlich-technischen Beitrag zur Förderung der Arbeit
- Nicht-exklusive Nutzung von Know-how, das von der Universität eingebracht wird

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vergütung einer Master-Arbeit keinen Einfluss auf die Beurteilung der Masterarbeit haben darf. Insbesondere folgt aus der Verwertbarkeit der Ergebnisse durch eine Firma nicht notwendigerweise eine positive Beurteilung aus universitärer Sicht, so wie auch umgekehrt eine positive Beurteilung aus universitärer Sicht nicht notwendigerweise einen industriellen Nutzen impliziert.

Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Arbeit eine Leistung an das Unternehmen erbracht wird und diese Leistung muss vergütet werden (ansonsten stellt dies einen Verstoß gegen das europäische Beihilfenrecht dar!).

## Sperren von Master-Arbeiten

Die primäre Aufgabe einer Universität und deren Forscher\_innen ist die wissenschaftliche Forschung, d.h. Universitäten und Wissenschaftler\_innen werden an ihrer Forschungsleistung (Veröffentlichungen, ...) gemessen. Eine wissenschaftliche Veröffentlichung im Rahmen der Masterarbeit unterstreicht den wissenschaftlichen Charakter der Arbeit.

Das Sperren von Master-Arbeiten wird deshalb nicht begrüßt. Wenn die Ergebnisse der Master-Arbeit nicht offen gelegt werden dürfen, so schmälert das im Allgemeinen den Nutzen der Master-Arbeit für das Institut bzw. für die Fakultät. Eine Sperre der Veröffentlichung der Abschlussarbeit ist jedoch maximal für einen Zeitraum von einem Jahr möglich – eine zusätzliche Abgeltung von €1.000 ist im Falle eine Sperrung zu erwarten.